

Betrifft: Anmeldung des Wasserbezuges

Stempelgebühr: € 21,00

unter Zahl .....

am ..... entrichtet.

### Anmeldebogen 1)

1. Liegenschaft:

Parz. Nr.	EZ	Katastralgemeinde	Art des Gebäudes mit Aufenthaltsräumen 2)
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

2. Eigentümer (Miteigentümer der Liegenschaft/des Gebäudes:

Zu- und Vorname:

Wohnanschrift(en):

Telefonnummer/E-Mail:

3. Verwendungszweck: 3)

Trinkwasserversorgung:

4. Deckung des Wasserbedarfes für 4):

a)  Wohngebäude mit  selbstständigen Wohnung(en);  
durchschnittliche Anzahl der Hausbewohner (einschließlich der Sommergäste):   
Garage(n) für  Abstellplätze; Hausgarten  m<sup>2</sup>; Schwimmbecken  m<sup>3</sup>  
voraussichtlich benötigte Wassermenge pro Tag:  m<sup>3</sup>

b) Gebäude, das gewerblichen, industriellen oder bergbaulichen Zwecken dient:  
voraussichtlich benötigte Wassermenge pro Tag:  m<sup>3</sup>

c) Gebäude, das landwirtschaftlichen Zwecken dient:  
durchschnittliche Anzahl des Großviehes:  und des Kleinviehes:   
voraussichtlich benötigte Wassermenge pro Tag:  m<sup>3</sup>

d) Sonstige Gebäude, und zwar:   
voraussichtlich benötigte Wassermenge pro Tag:  m<sup>3</sup>

5. Voraussichtlich benötigte Wassermenge insgesamt pro Tag:  m<sup>3</sup>

6. Ist beabsichtigt, hydraulische Motoren und Ventilatoren unmittelbar an die Wasserversorgungsanlage anzuschließen?

Ja ) 4)  Nein 4)

7. Ist wegen der besonderen Höhenlage der Liegenschaft die Errichtung einer Drucksteigerungsanlage erforderlich?

Ja ) 4)  Nein 4)

8. Wird außer der vom Wasserversorgungsunternehmen herzustellenden Anschlussleitung noch eine weitere Anschlussleitung gewünscht?

Ja ) 4)  Nein 4)

9. Wie viele Wasserausläufe sollen sich auf der Liegenschaft befinden?

10. Sonstige Vermerke 5):

Beilagen:

Datum:

Unterschrift des/der Liegenschaftseigentümer

- 1) Gemäß § 7 Abs. 1 des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes, LGBl. Nr. 6951 idgF, und der Wasserleitungsordnung des Bürgermeisters vom 28. März 1996 hat der Eigentümer einer Liegenschaft, für die Anschlusszwang besteht, den Wasserbezug unter Angabe der voraussichtlich benötigten Wassermenge und des Verwendungszweckes der Behörde mittels Anmeldebogen binnen zwei Wochen nach dessen Zustellung bekannt zu geben. Die Nichtanmeldung oder nicht rechtzeitige Anmeldung des Wasserbezuges bildet gemäß § 12 Abs. 1 Z. 3 des Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978 eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 720,-- bestraft.
- 2) z. B. Wohngebäude, Betriebsgelände, Anlagen.
- 3) z. B. Bedarf für Wohn- und Wirtschaftsgebäude, für gewerbliche, industrielle und landwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. markieren.
- 5) z. B. Anzeige der Herstellung oder Änderung der Hausleitung.

## Datenschutzrechtliche Information gem. Art. 13 DSGVO

### Zweck und Grundlage der Verarbeitung Ihrer Daten

Mit dem Formular der Gemeinde geben Sie personenbezogene und auch weitere Daten bekannt, die für die Bearbeitung Ihres Antrages/Ansuchens benötigt werden. Die Bereitstellung Ihrer Daten erfolgt auf Basis einer gesetzlichen Grundlage (z.B. Abgabenordnung, Bauordnung, etc.)

### Dauer der Verspeicherung Ihrer personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden von der Gemeinde nur so lange gespeichert, wie diese für eine gesetzeskonforme Erledigung Ihres Antrages benötigt werden. Diese ist abhängig von der jeweiligen Rechtsgrundlage.

**Beispiel:** Verrechnungsrelevante Daten sind aus haushaltsrechtlichen Gründen sieben Jahre aufzubewahren.

### Ihre Rechte in Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

Sie haben das Recht auf Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten sowie das Recht auf Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten, in bestimmten Fällen auch das Recht auf Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten. Sollte eine Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung (z.B. aus rechtlichen Gründen) nicht möglich sein, so werden Sie vom Datenschutzbeauftragten der Gemeinde darüber informiert.

Wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihren Rechten nicht oder nicht ausreichend nachgekommen wird, haben Sie die Möglichkeit einer Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

### Ihre Ansprechperson in der Gemeinde

Für alle datenschutzrechtlichen Belange kontaktieren Sie bitte die/den Datenschutzbeauftragte/n der Gemeinde. Sie finden dessen Kontaktdaten sowie auch Angaben zum Verantwortlichen für die Verarbeitung Ihrer Daten seitens der Gemeinde unter dem Punkt „Datenschutzerklärung“ oder „Datenschutz-Hinweis“ auf der Website der Gemeinde.